

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Bebauungsplan Nr. 68/I „Gewerbepark Tanne Süd“
mit entsprechender 95. Änderung des Flächennut-
zungsplanes und 96. Änderung des Flächennut-
zungsplanes

Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-
Gebietes „Oberharzer Teichgebiet“



Entwurf

Stand: 31.01.2025

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

570 FFH-VP 1-d.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	2
2	Beschreibung des Vorhabens	4
3	FFH-Gebiet 146 „Oberharzer Teichgebiet“	6
3.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	7
3.2	Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten	8
3.2.1	Weitere Arten	8
3.3	Lage des Vorhabens zum Schutzgebiet	8
3.4	Weitere Schutzgebiete	8
3.5	Mögliche ökologische Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet	9
3.6	Mögliche unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen	9
4	Abschließende Bewertung	10

1 Veranlassung

Die Halali Verwaltungs GmbH beabsichtigt die Nachnutzung der ehemaligen Munitions- und Sprengstofffabrik „Werk Tanne“, welche aus dem 2. Weltkrieg stammt. Der Gesamtstandort der Rüstungsalblast „Werk Tanne“ umfasst eine Fläche von ca. 110 ha. In einem ersten Bauabschnitt wurde in einem nördlichen Teilbereich die Aufstellung von Photovoltaikanlagen zur solaren Energienutzung bereits umgesetzt. Im Rahmen des zweiten Bauabschnittes sollen zwei Teilflächen planungsrechtlich vorbereitet werden.

Für eine östliche Teilfläche erfolgt die planungsrechtliche Vorbereitung und Sicherung für die Aufstellung von Windkraft- u. Photovoltaikanlagen. Hierzu wird die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld durchgeführt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 62,73 ha.

Für eine westliche Teilfläche erfolgt die planungsrechtliche Vorbereitung und Sicherung verschiedener Nutzungen wie die Aufstellung von Bodenmanagementflächen und Photovoltaikanlagen, die Ausweisung eines Gewerbegebietes sowie Flächen für touristische und forstwirtschaftliche Zwecke. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68/I „Gewerbepark Tanne Süd“ und die entsprechende 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 22,21 ha.

Die Vorhaben befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Der Flächennutzungsplan der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld stellt die Teilflächen bisher als Sonderbaufläche ohne weitere Zweckbestimmung dar. Zur Baurechtsetzung ist demnach die Änderung des Flächennutzungsplanes und für den westlichen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da es sich bei den beiden Vorhaben, um die planungsrechtliche Umsetzung des Masterplans für den Rüstungsalblaststandort „Werk Tanne“ handelt und demzufolge ein räumlicher Zusammenhang vorliegt, erfolgt bzgl. der FFH-Vorprüfung zum Gebiet Nr. 146 „Oberharzer Teichgebiet“ die Erstellung eines gemeinsamen Berichtes.

Die Vorhaben liegen innerhalb eines Bezugsradius von unter 1.000 m zum FFH – Gebiet Nr. 146 „Oberharzer Teichgebiet“ also einem Schutzgebiet, welches eine Vorprüfung gem. den Inhalten der FFH – Richtlinie und deren Umsetzung in § 31 ff BNatSchG erforderlich macht.

Die westliche Fläche für den Bebauungsplan Nr. 68/I „Gewerbepark Tanne Süd“ besitzt eine Größe von ca. 22,21 ha (s. Abbildung 1) und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zum Großteil als Sonderbaufläche dargestellt. Im Westen und Südwesten werden im wirksamen Flächennutzungsplan Flächen für Wald angezeigt. Die Fläche ist teilweise durch die alten Rüstungsgebäude und Altlastensanierungsanlagen bebaut. Um der weiteren Kontaminierung durch anfallendes Niederschlagswasser entgegenzuwirken, wurden bereits verschiedene Maßnahmen im südwestlichen Bereich des ehem. Werksgeländes umgesetzt. Rückhalte-, Reaktions-, Schilfklär- und Sedimentationsbecken bilden zusammen die größte Schilfkläranlage in Europa. Die restlichen Bereiche sind unbebaut und werden teilweise durch natürliche Sukzessionsbereiche mit Waldverjüngung,



teilweise bestehenden kleineren Waldflächen, Windwurf- und Borkenkäferbefallflächen oder großen Schotterflächen charakterisiert. Im Norden grenzen die Altenauer Straße und anschließend Photovoltaikanlagen an. Im Osten folgt die Fläche der 96. Flächennutzungsplanänderung mit weiteren Kalamitätsflächen der ehemaligen Fichtenbestände sowie Wald-, Windwurf- und Borkenkäferbefallflächen. Im Süden befinden sich der mittlere Pfauenteich und der obere Pfauenteich. Im Westen grenzen der untere Pfauenteich und die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld an.

Die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 62,73 ha (s. Abbildung 1) und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld als Sonderbaufläche dargestellt. Im Nordwesten grenzen die Altenauer Straße und anschließend Photovoltaikanlagen an. Im Osten folgen weitere Kalamitätsflächen der ehemaligen Fichtenbestände mit Wald- und Windwurfflächen sowie der Fortuner Teich. Im Süden grenzen weitere Kalamitätsflächen der ehemaligen Fichtenbestände mit Wald-, Windwurf- und Borkenkäferbefallflächen, im Südwesten der mittlere Pfauenteich und der obere Pfauenteich an. Im Westen folgt die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 68/I „Gewerbepark Tanne Süd“ und anschließend der untere Pfauenteich und die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.



Abbildung 1 Fläche der 96. Flächennutzungsplanänderung (orange), Fläche des Bebauungsplanes Nr. 68/I „Gewerbepark Tanne Süd“ (rot) mit dazugehöriger 95. Flächennutzungsplanänderung (Flächen orange und rot zusammen) (NIBIS 2024, eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Im Rahmen einer Vorprüfung ist auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die FFH-Vorprüfung befasst sich somit mit den Auswirkungen der Planungen auf die westliche als auch der östlichen Teilfläche mit einer Gesamtgröße von ca. 84,94 ha.

2 Beschreibung des Vorhabens

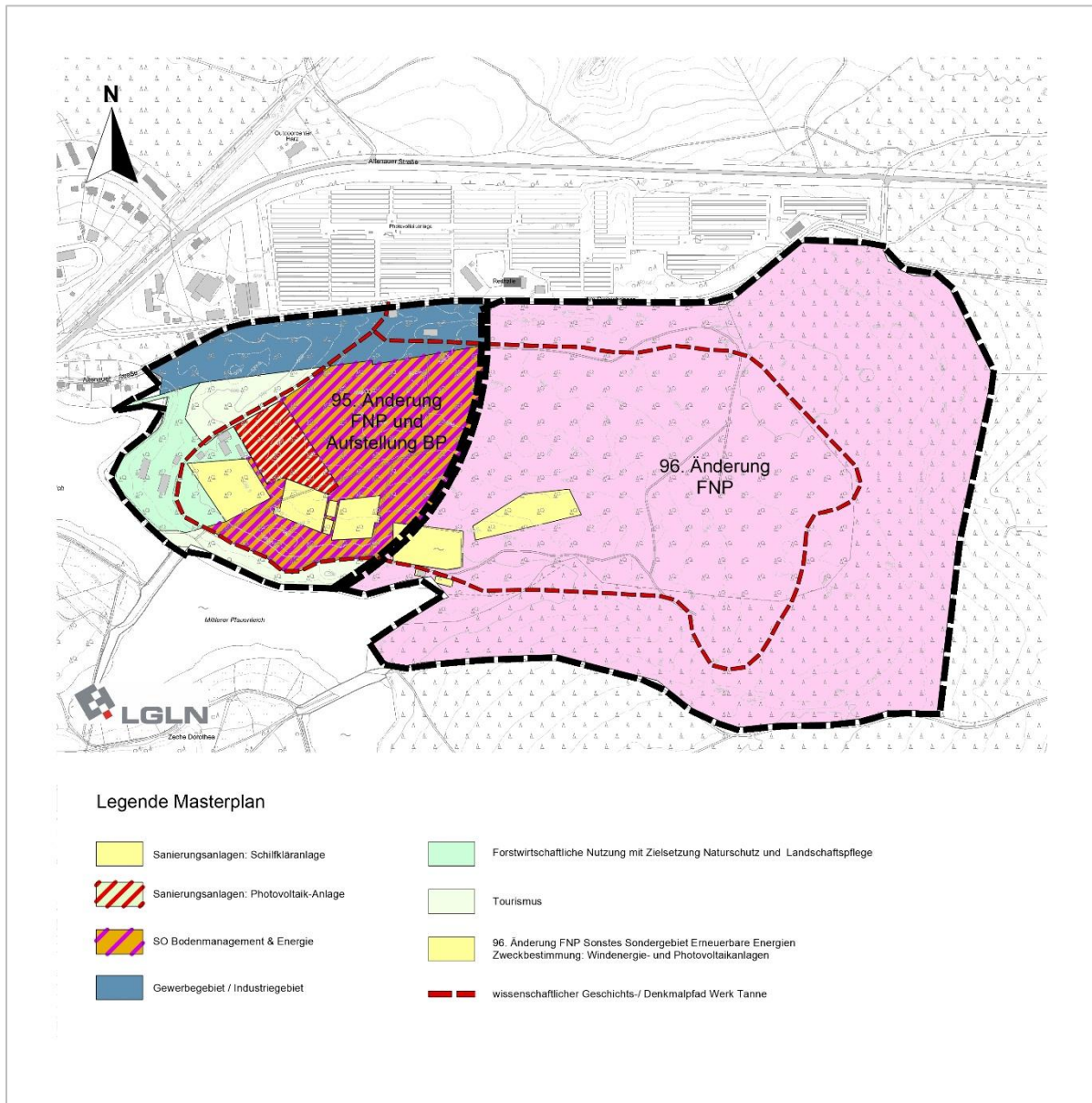


Abbildung 2: Masterplan des 2. Teilbereiches für „Werk Tanne“, Quelle: Halali Verwaltungs GmbH

Für eine Beurteilung des Vorhabens im Rahmen einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit sind folgende Fakten von Bedeutung:

- Das Plangebiet ist durch die ehemalige Nutzung als Rüstungsstandort bzw. Sprengstofffabrik stark vorgeprägt. Dementsprechend sind rüstungsspezifische Altlasten auf Basis nitrierter Toluole und Benzole sowie deren Vor-, Zwischen- und Umwandlungsprodukte auf dem Werksgelände vorhanden. Weitere Belastungen sind in Form des ehemals kontaminierten Zulaufes zum Mittleren Pfauenteich und durch die kontaminierten Neutralisationsschlammhalden im Unteren Pfau-

- enteich vorhanden. Der Mittlere Pfauenteich ist aufgrund der realisierten Schilfkläranlage nicht mehr kontaminiert. Dementsprechend ist das Schutzgut Boden bereits vorbelastet.
- Im Norden grenzt die Altenauer Straße, Hallengebäude und eine Photovoltaikfreiflächenanlage an.
 - Das Plangebiet grenzt im Osten an Wald-, Windwurf- und Borkenkäferbefallflächen.
 - Im Süden grenzen der mittlere Pfauenteich, eine asphaltierte Straße, der obere Pfauenteich sowie Waldflächen an das Plangebiet.
 - Im Westen grenzen der untere Pfauenteich und die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.
 - Die Grundflächenzahlen der einzelnen Vorhaben innerhalb des Plangebietes sind different. So werden für die Photovoltaikanlagen teilweise keine zusätzlichen Versiegelungen erfolgen, da diese innerhalb des Plangebietes auf bereits versiegelten Bereichen errichtet werden. Teilweise werden Anlagen aber auch auf bisher unversiegelten Bereichen aufgestellt. Der Aufbau durch Aufständigung geht jedoch mit einer sehr geringen Versiegelungsrate einher. Die von den Photovoltaikmodulen teilweise überdeckte Fläche kann je nach Untergrund und ob eine Sanierung nach BBodSchG umgesetzt wird, ebenfalls noch begrünt werden. Die Nutzung der Photovoltaikanlagen als Dachlösung über dem im Plangebiet kontaminierten Boden wird als Sanierung nach BBodSchG angesehen, da dadurch eine Reduktion des Sickerwassereintrages in den kontaminierten Boden erfolgt und dadurch das Schutzgut Wasser geschützt wird. Der Versiegelungsgrad der anderen Bereiche wird auf das jeweils nötige Maß begrenzt. Insgesamt verbleibt innerhalb des Plangebietes ein sehr hoher Anteil nicht überbauten Bereichen, auf denen Begrünungsmaßnahmen zum Ausgleich erfolgen können.
 - Im südwestlichen Bereich ist die forstwirtschaftliche Nutzung mit Zielsetzung Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen, wodurch der Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen vorgesehen ist. Die Fläche übernimmt ebenso wichtige ökologische und klimaausgleichende Funktionen für den im Westen angrenzenden Siedlungsbereich und unterstützt ebenfalls siedlungsökologische Aspekte auch hinsichtlich Puffer- und Filterfunktionen.
 - Im östlichen Bereich sollen Windkraft- und Photovoltaikanlagen aufgestellt werden. Bei der Auswahl der Standorte für die Windkraftanlagen werden prioritär bereits versiegelte Flächen überplant.
 - Insbesondere aus Gründen der Kosteneinsparung muss davon ausgegangen werden, dass der neueste Stand der Technik Berücksichtigung findet und beispielsweise der Energieverbrauch und die damit verbundene CO₂-Emission bereits auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Auch mit überhöhten Emissionen umweltschädlicher Stoffe, Nährstoffe, Stäuben etc. ist bei den anvisierten Nutzungen mit Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen, des Sondergebietes für „Energie- und Bodenmanagement“, den Flächen für den Tourismus sowie den Flächen für die forstwirtschaftliche Nutzung mit der Zielsetzung Naturschutz und Landschaftsschutz nicht zu rechnen. Eine Verfrachtung von Schadstoffen über die Luft in das Schutzgebiet hinein ist aufgrund der anvisierten Nutzungen und den



BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL-ZELLERFELD

Bebauungsplan Nr. 68/I „Gewerbepark Tanne Süd“ mit entsprechender 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und 96. Flächennutzungsplanänderung, FFH-VP

entsprechenden Maßnahmen zur Minimierung- und Vermeidung nicht zu erwarten. Das Gewerbegebiet liegt hierbei mit einem Abstand von ca. 500 m am weitesten von dem FFH-Gebiet „Oberharzer Teichgebiet“ entfernt. Auch hier ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebit zu rechnen.

3 FFH-Gebiet 146 „Oberharzer Teichgebiet“

Zur Beurteilung der Gebietscharakteristik wurden die Standard-Datenbögen des NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) mit den vollständigen Gebietsdaten, sowie den Vollzugshinweisen zu Grunde gelegt. Gleichzeitig wurden, sofern für die Vorprüfung relevant, auch die Informationen des NLWKN zum Naturpark „Harz“ in die Beurteilung mit einbezogen.

Das FFH-Gebiet hat eine Gesamtflächengröße von 576 ha und grenzt im Süden unmittelbar an das Plangebiet.

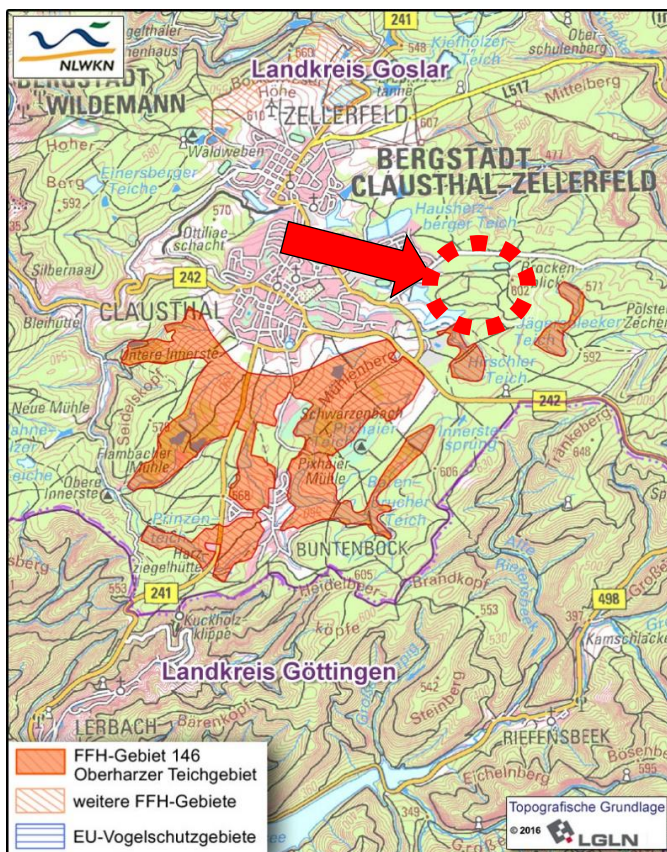


Abbildung 3 Übersichtskarte des FFH-Gebietes 146 „Oberharzer Teichgebiet“. Roter Pfeil zeigt auf markiertes Plangebiet (NLWKN 2024)

Kurzcharakteristik gem. Standarddatenbogen:

„Zahlreiche oligo- bis mesotrophe, periodisch trockenfallende Stauteiche mit Zwergbinsen-, Strandlings- und Laichkrautgesellschaften, randlich z.T. Seggenriede, Torfmoos-Schwingrasen u.a. Angrenzend ausgedehnte Bergwiesen.“

Begründung gem. Standarddatenbogen:

„Größter Komplex nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Stillgewässer mit Strandlings- und Zwergbinsen-Vegetation im niedersächsischen Bergland. Einbezogen Bergwiesen, die die Ausprägungen basenarmer Standorte im Harz repräsentieren“.

Biotopkomplexe

- Binnengewässer
- Grünlandkomplexe mittlerer Standorte
- Hoch- und Übergangsmoorkomplex
- Nadelwaldkomplexe (bis max. 30 % Laubholzanteil)
- Mischwaldkomplex (30 - 70 % Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)

Gefährdung

„Teiche: z. T. Erholungsnutzung (insbesondere Badebetrieb, Camping), Nährstoffeinträge. Teichbodengesellschaften: Änderungen der Wasserstandsregulierung (potentiell). Grünland: Düngung, Umbruch, Überweidung, Aufforstung, Nutzungsaufgabe.“

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen

- Durchschnittlicher Einfluss durch landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung
- Durchschnittlicher Einfluss durch Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung
- Durchschnittlicher Einfluss durch Erstaufforstung auf Freiflächen
- Durchschnittlicher Einfluss durch atmogenen Stickstoffeintrag
- Durchschnittlicher Einfluss durch das Verfüllen von Gräben, Teichen Seen, sonst. Gewässern oder Feuchtgebieten
- Durchschnittlicher Einfluss durch Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen
- Durchschnittlicher Einfluss durch Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession

3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und / oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6520 Berg-Mähwiesen



- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Bei allen aufgeführten Lebensraumtypen handelt es sich um Lebensräume, die eng an bestimmte edaphische, klimatische und topographische Bedingungen gebunden sind.

Dies sind in erster Linie Formationen von Stauteichen mit angrenzenden Bergwiesen mit bestimmten pflanzensoziologischen Gesellschaften.

Im Plangebiet sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Keine der genannten Lebensraumtypen kommen im Plangebiet vor. Eine direkte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

3.2 Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

- Keine

3.2.1 Weitere Arten

- Europäischer Strandling (*Littorella uniflora*)

Bei dem Europäischen Strandling handelt es sich um eine Pflanzenart, die sowohl im Wasser sowie an Land auf trockengefallenen Uferzonen vorkommt.

Die Art ist für eine weitere Betrachtung aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Plangebiet nicht von Bedeutung.

3.3 Lage des Vorhabens zum Schutzgebiet

Das FFH – Gebiet 146 „Oberharzer Teichgebiet“ liegt in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

Die Biotoptypenzusammensetzung im Plangebiet und die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind so unterschiedlich gestaltet, dass hinsichtlich des Arten- und Individuenaustausches keine engen Verknüpfungen und Abhängigkeiten bestehen.

3.4 Weitere Schutzgebiete

Das Plangebiet und das weitere Umfeld liegen im Naturpark „Harz“. Durch das Plangebiet werden keine negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Naturparks entstehen.

Der östliche sowie Teile des südlichen Bereiches des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“. Laut § 26 (3) BNatSchG ist es grundsätzlich möglich, dass Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden. Dementsprechend steht die Planung nicht mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes „Harz (Landkreis Goslar)“ im Konflikt.

3.5 Mögliche ökologische Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet

Charakteristisch für das FFH-Gebiet sind die klassischen Biotopstrukturen in Form von Stauteichen mit angrenzenden Bergwiesen.

Die schützenswerten Strukturen sind demzufolge in erster Linie von den Standortverhältnissen, von der klimatischen Situation und der Pflege abhängig.

Generell sind auch für dieses Gebiet sehr streng biotopgebundene Lebensgemeinschaften charakteristisch. Es muss davon ausgegangen werden, dass die typischen Lebensraumstrukturen mit dem entsprechenden Arteninventar einen sehr eng begrenzten ökologischen Spielraum hinsichtlich räumlicher Verteilung und ökologischer Qualität haben.

Limitierende Faktoren sind neben den Untergrundverhältnissen und der kleinklimatischen Verhältnisse auch die Gewährleistung der Pflege. Die dort vorkommenden seltenen und geschützten Pflanzen sind eng an diese Bedingungen gebunden und weisen nur eine geringe ökologische Valenz auf. Bereits geringfügige Veränderungen der Lebensraumqualität können zum Erlöschen oder zur nachteiligen Überformung der Vegetationsbestände und daran gebundene Lebensgemeinschaften führen.

Gerade aufgrund dieser überwiegend streng biotopgebunden Artenzusammensetzung, sind Wechselwirkungen zwischen benachbarten Flächen mit anderen Biotopstrukturen nur schwer möglich. Landwirtschaftliche Flächen, Siedlungsbereiche und geschlossene Wälder stellen meist Ausbreitungsbarrieren dar, die nicht oder nur schwer zu überwinden sind.

Es sind keine charakteristischen Tierarten für das FFH-Gebiet „Oberharzer Teichgebiet“ bekannt.

Als erste Priorität zum Schutz ist daher die Erhaltung der Lebensraumtypen über bestimmte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen zu sehen.

3.6 Mögliche unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen

Die Planung sieht die planungsrechtliche Vorbereitung und Sicherung für die Aufstellung von Windenergieanlagen, von Photovoltaikanlagen, von Bodenmanagementflächen, die Ausweisung eines Gewerbegebietes sowie Flächen für touristische und forstwirtschaftliche Zwecke vor.

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Lebensräume oder Biotoptypen, die in Wechselwirkung mit dem FFH-Gebiet stehen, beansprucht. Das Vorhaben grenzt an bebaute Bereiche.

Auswirkungen auf die Biotoptypen, Fauna und Flora durch direkten Verlust oder durch Veränderungen sind daher nicht gegeben. Auch indirekte Auswirkungen durch die Maßnahme auf die Biotoptypen (Wanderachsen, Aktivitätsradien, Nahrungshabitate etc.) können weitgehend ausgeschlossen werden, da entsprechende Wechselwirkungen nicht bestehen.

Die Bauphase ist auf ein gewisses Zeitfenster beschränkt. Das Eintreten von für das Schutzgebiet relevante Beeinträchtigungen wird als sehr unwahrscheinlich betrachtet.

Auch während der Betriebsphase sind keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Eine Verfrachtung von Schadstoffen über die Luft in das Schutzgebiet hinein ist aufgrund der anvisierten Nutzungen und den entsprechenden Maßnahmen zur Minimierung- und Vermeidung nicht zu erwarten. Das Gewerbegebiet liegt hierbei mit einem Abstand von ca. 500 m am weitesten von dem FFH-Gebiet „Oberharzer Teichgebiet“ entfernt. Auch hier ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu rechnen.

Auch ein Transportweg von Schadstoffen über den Boden ist aufgrund der Lage, topographischen Verhältnisse nicht zu erwarten. Ebenfalls werden keine Nährstoffeinträge oder Änderungen der Wasserstandsregulierung durch die Planung entstehen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Oberharzer Teichgebiet“ zu erwarten.

Die Planung führt nicht zu einer Fragmentierung der Habitate und wirkt sich nicht negativ auf die Vernetzung der relevanten Lebensraumtypen aus.

4 Abschließende Bewertung

Bei dem FFH-Gebiet „Oberharzer Teichgebiet“, handelt es sich um Lebensräume, die eine streng biotopgebundene Zusammensetzung der Arten und Lebensgemeinschaften aufweisen. Es liegt eine starke Spezialisierung sowie eine strenge Biotop- und Standortbindung vor. Das heißt, Wechselwirkungen mit dem Umland sind hinsichtlich der Biotopausstattung und hinsichtlich des Individuenaustausches nicht, oder nur in geringem vernachlässigtem Maße zu erwarten.

Es überwiegen Arten, die streng an den jeweiligen Lebensraumtyp gebunden sind.

Durch die Planung werden diese Lebensräume und die Arten nicht beeinträchtigt. Eine indirekte Beeinträchtigung durch Zerschneidung von Lebensraumvernetzungen oder mögliche Stoffeinträge mit Veränderungen der edaphischen Verhältnisse gehen von der Planung ebenfalls nicht aus.

Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das umliegende FFH-Gebiet zu erwarten.

Auch bei Realisierung der Planung wird der günstige Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen langfristig stabil bleiben und kann in vollem Umfang gewährleistet werden.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist demzufolge nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Northeim, 31.01.2025

Scarlette Brudniok, M. Sc.

